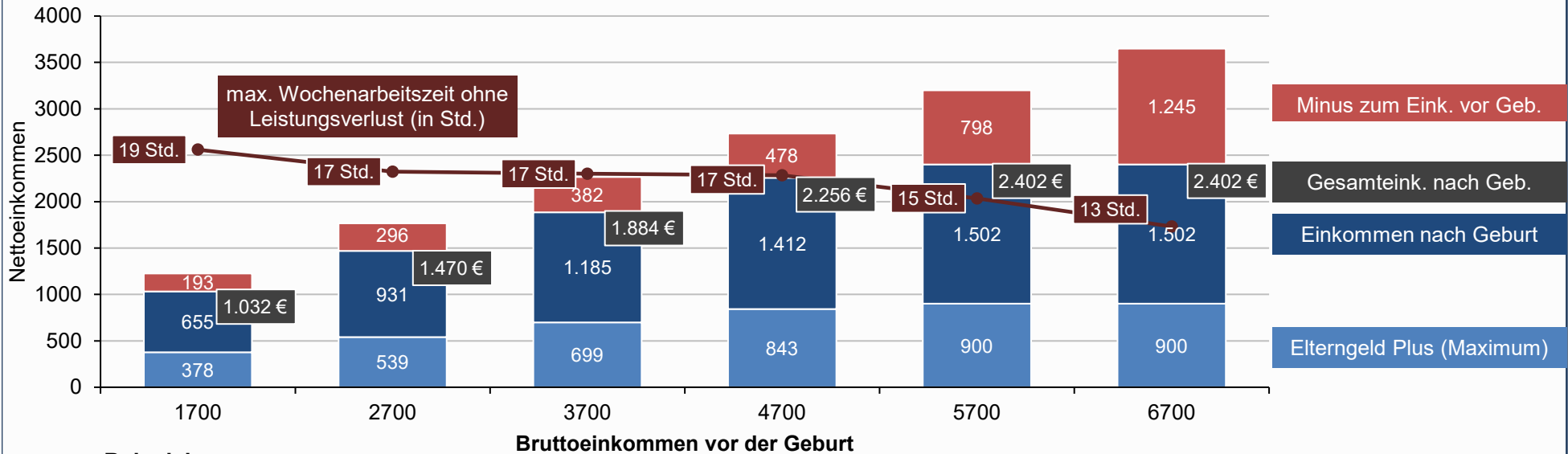
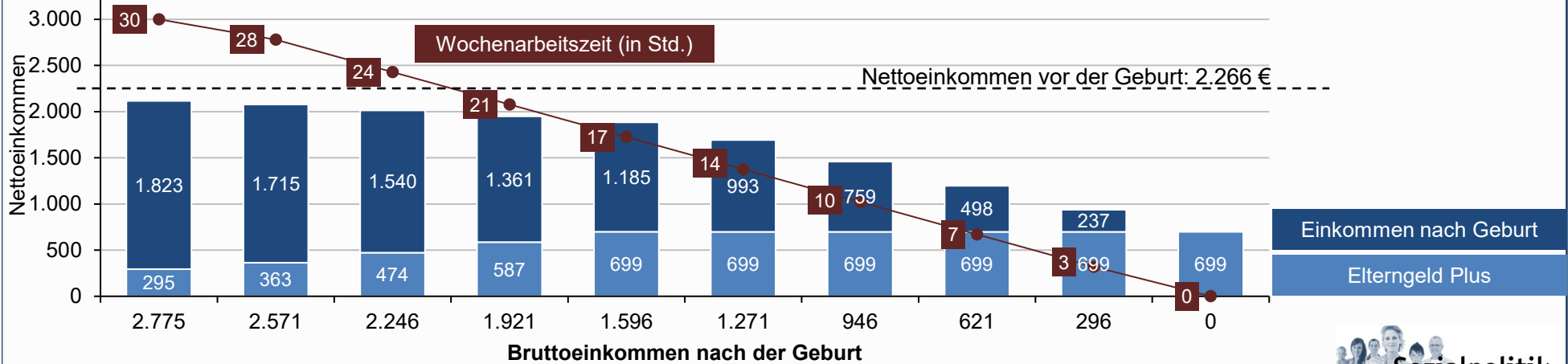


## Nettomonatseinkommen bei Kombination von Erwerbstätigkeit und Elterngeld Plus 2020 in Euro, für Steuerklasse I/IV, bei Maximierung der Elterngeld Plus-Leistung



### Beispiel:

### Wechselspiel aus Erwerbseinkommen und Elterngeld Plus für Bruttoeinkommen von 3.700 € vor der Geburt (VZ)



Anm.: Modellrechnung, Bruttoeinkommen vor Geburt bei Vollzeit von 40 Stunden/Woche (Details siehe Methodische Hinweise)



## Die komplexen Regelungen des Elterngeld Plus - (k)ein Erfolgsmodell!?

### Kurz gefasst:

- Seit inzwischen fünf Jahren können Eltern zwischen zwei verschiedenen Elterngeldvarianten wählen. Das Basiselterngeld kann bis zu 14 Monate bezogen werden und beträgt ca. 65 Prozent des vorherigen Einkommens (mind. 300 €, max. 1.800€). Das im Jahr 2015 neu eingeführte Elterngeld Plus kann deutlich länger bezogen werden. Die Höhe der Leistung entspricht der Hälfte der Höhe des Basis-Elterngeldes, die Bezugsdauer kann dafür aber auf bis zu 28 Monate (plus Partnerschaftsbonus) gestreckt werden. Beide Elterngeldvarianten lassen sich auch miteinander kombinieren.
- Das Basiselterngeld ist eine Ersatzleistung, mit der das fehlende Einkommen aufgefangen werden soll, wenn Eltern nach der Geburt ihres Kindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen. Eine parallele Erwerbstätigkeit ist nicht vorgesehen. Aus diesem Grund wird etwaiges Einkommen auf das Basiselterngeld angerechnet, so dass das Basiselterngeld mit Erwerbstätigkeit stets niedriger ausfällt als das Basiselterngeld ohne parallele Erwerbstätigkeit.
- Das Elterngeld Plus hingegen soll die Kombination von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung erleichtern und diejenigen unterstützen, die schon während des Elterngeldbezugs wieder (in Teilzeit) auf den Arbeitsmarkt zurückkehren wollen. Eine parallele Erwerbstätigkeit bis maximal 30 Stunden pro Woche ist möglich – jedoch ab einer bestimmten Einkommenshöhe mit einer Verringerung des Elterngeld Plus-Anspruchs verbunden. Dies geht auf die Logik des Elterngeldes als Entgeltersatzleistung zurück.
- Die Höhe des Elterngeld Plus-Anspruchs ist abhängig von dem Einkommen und der Steuerklasse vor der Geburt des Kindes. Für Einkommen nach der Steuerklasse I/IV kann festgehalten werden: Je höher das Bruttoeinkommen vor der Geburt ist, umso höher wird der Elterngeld Plus-Anspruch, aber auch die Differenz zum Nettoeinkommen vor der Geburt.
- Für den Hinzuverdienst zum Elterngeld Plus gibt es keine einheitliche Stundengrenze. Vielmehr wird das jeweilige Erwerbseinkommen individuell betrachtet und dann mit dem Elterngeld Plus-Anspruch verrechnet. Aus diesem Grund können Beziehende im unteren Einkommensbereich bis zu 19 Std. und im mittleren Einkommensbereich bis etwa 17 Std./Woche parallel arbeiten. Bei höheren Stundenumfängen sinkt der monatliche Elterngeld Plus-Anspruch – auch wenn in der Summe aus Erwerbseinkommen und Elterngeld Plus die Gesamtnettoeinkommen ansteigen. Bei hohem Einkommensbereich vor der Geburt steigt aber auch die Differenz zum Nettoeinkommen vor der Geburt deutlich an. Zudem sind immer weniger Arbeitsstunden pro Woche möglich, will man die Ersatzleistung voll ausschöpfen.
- Dieses komplizierte Geflecht aus Bruttoeinkommen vor der Geburt, Steuerklasse und Einkommen nach der Geburt wird in der Abbildung nur angedeutet. Andere Steuerklassen oder Schwankungen der Einkommenshöhe nach der Geburt führen z.T. zu deutlich anderen Ergebnissen. Unter diesen Bedingungen herauszufinden, was für Elternteile eine gute Abwägung zwischen Kinderzeit, Arbeitszeit und Einkommen ist, erfordert eine hohe Frustrationstoleranz und viel Energie.

- Dennoch ist die Nutzung des Elterngeld Plus seit seiner Einführung immer weiter angestiegen. Allerdings geht weniger als die Hälfte der Elterngeld Plus-Beziehenden auch einer Erwerbstätigkeit nach. Damit wird das kommunizierte Ziel – ein früherer Wiedereinstieg in Erwerbstätigkeit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf – oft verfehlt.
- Die Gründe für ein Fehlen paralleler Erwerbstätigkeit können vielschichtig sein: Gibt es eine Erwerbstätigkeit, die wiederaufgenommen werden kann? Ist die Kinderbetreuung gesichert? Sind die geringen Stundenumfänge sinnvoll umzusetzen? Erscheint es zweckmäßig, auf einen Teil der Leistung zu verzichten? Und sicherlich auch: Ist Zeit und Energie vorhanden, sich mit den umfangreichen Regelungen auseinanderzusetzen?
- Es verwundert trotzdem, dass die Kombination Elterngeld Plus und Erwerbseinkommen nicht häufiger genutzt wird. Denn die Beziehenden sind regelmäßig durch die Kombination von Elterngeld Plus und Erwerbseinkommen bessergestellt, als durch Bezug von Basis-Elterngeld ohne Erwerbstätigkeit. Das dürfte insbesondere bei kleineren Einkommen von Bedeutung sein. Es bleibt abzuwarten, ob der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeselterngeld- und des Elternzeitgesetzes nach seiner Verabschiedung daran etwas ändern kann.

## Hintergrund

Im Jahr 2007 hat das einkommensabhängige Elterngeld das bis dahin gewährte Erziehungsgeld ersetzt. Letzteres wurde von lediglich drei Prozent der Väter in Anspruch genommen. Mit der Neuregelung der Leistung hat sich das verändert: Mit 98% aller Mütter ist ihre Verantwortung für die Kinderziehung nach der Geburt zwar nach wie vor dominant, aber es beziehen inzwischen auch mehr als ein Drittel aller Väter die Leistung (vgl. [Abbildung VII.22d](#)). Dieser positive Trend ändert allerdings kaum etwas daran, dass die Väterbeteiligung weit überwiegend nur von kurzer Dauer ist. Zum größten Teil beschränken sich die Väter auf den Bezug der zwei Partnermonate, während die Mütter das Elterngeld in der Regel für 12 Monate beantragen (vgl. [Abbildung VII.22b](#)). Unter allen Elterngeldbeziehenden stellen Mütter mit 83% aller Leistungsbezieher\*innen daher weiterhin die Mehrheit dar (vgl. [Abbildung VII.105](#)). Sie müssen daher nach wie vor in deutlich stärkerem Maße mit den Folgen einer (längeren) Erwerbsunterbrechung umgehen als Väter. Das gilt vor allem für die Phase nach dem beruflichen Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit. Denn während der familienbedingten Unterbrechung stellt das Elterngeld einen Lohnersatz dar. Dabei werden 65 bis zu 67 Prozent des in den letzten zwölf Monaten durch Erwerbstätigkeit durchschnittlich erzielten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 1.800 Euro als Elterngeld ausgezahlt. Ist das Nettoeinkommen geringer als 1.000 € im Monat, erhalten Eltern ein erhöhtes Elterngeld. Für je 20 €, um die das Einkommen die Grenze von 1.000 € unterschreitet, erhöht sich die Einkommensersatzrate um jeweils einen Prozentpunkt bis maximal auf 100 %.

Während des Bezugs von Elterngeld ist eine parallele Erwerbstätigkeit von bis zu 30 Stunden pro Woche möglich, aber im Prinzip nicht vorgesehen. Einen generellen Freibetrag gibt es nicht. Aus diesem Grund wird etwaiges Einkommen auf das Elterngeld angerechnet, so dass das Elterngeld mit Erwerbstätigkeit stets niedriger ausfällt als das Elterngeld ohne parallele Erwerbstätigkeit<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Wenn der monatliche Elterngeldanspruch (ohne Zuschläge für Geschwisterkinder oder Mehrlinge) lediglich bei dem Mindestelterngeldbetrag von 300 € liegt, gibt es eine Ausnahme. In diesem Fall wird der Mindestelterngeldbetrag auch nicht durch das Erwerbseinkommen verringert.

Im Jahr 2015 wurde eine zusätzliche Elterngeld-Variante eingeführt, die die Möglichkeit von Elterngeldbezug und paralleler Erwerbstätigkeit anders regelt. Das Ziel des Elterngeld Plus besteht darin, die Verbindung von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung zu erleichtern. Insbesondere für Frauen schafft das die Möglichkeit, den Kontakt zum bzw. Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu vereinfachen. Gleichzeitig kann ein Anreiz entstehen, damit sich Väter parallel zur Erwerbstätigkeit an der Familienarbeit beteiligen. Eine Kombination zwischen dem mittlerweile mit dem Zusatz „Basis“ versehenen Elterngeld und dem Elterngeld Plus ist flexibel möglich. Der Vielfalt von Kombinationsszenarien wird nur durch die Vorgabe eine Grenze gesetzt, dass das Basiselterngeld ausschließlich in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes beansprucht werden kann. Ab dem 15. Lebensmonat ist lediglich der Bezug von Elterngeld Plus möglich. Bis dahin können sich Elterngeld und Elterngeld Plus jedoch nach Belieben monatlich abwechseln.

Das Elterngeld Plus kann über einen doppelt so langen Zeitraum wie das Basiselterngeld bezogen werden. Ein Basiselterngeld-Monat entspricht zwei Elterngeld Plus-Monaten. Die maximale Bezugsdauer liegt damit (theoretisch) bei 28 Monaten (plus Partnerschaftsbonus). Gleichzeitig ist die Höhe der Leistung auf die Hälfte des maximalen Basiselterngeldes beschränkt und kann zwischen 150 € bis max. 900 € liegen. Darüber hinaus können Bezieher\*innen von Elterngeld Plus bis zu 30 Stunden pro Woche einer Erwerbstätigkeit nachgehen (vgl. [Abbildung VII.41](#)). Das zusätzliche Erwerbseinkommen führt jedoch ab einer bestimmten Einkommenshöhe dazu, dass sich der Elterngeld Plus-Anspruch verringert. Dies geht auf die Logik des Elterngeldes zurück: Es ist eine Entgeltersatzleistung, die die Einkommensverluste während der Kinderbetreuung teilweise ausgleichen soll. Sinkt also der Einkommensverlust, sinkt ab einem bestimmten Wert auch das Elterngeld Plus ab bis es ggf. den minimalen Auszahlungsbetrag von 150 € erreicht (siehe dazu weiter unten). Dieser Betrag wird immer gezahlt. Für die Erwerbstätigkeit selber gibt es keinen festen Freibetrag, an dem sich die Bezieher\*innen von Elterngeld Plus orientieren können. Das hat zur Folge, dass die Antragsstellenden in einem komplexen Berechnungsverfahren selber herausfinden müssen, welches Erwerbseinkommen für sie das ‚optimale Elterngeld Plus-Brutto‘ darstellt.

Grundlegend hat die Einführung des Elterngeld Plus daher kaum für Veränderungen gesorgt. Das gilt zunächst für die Verteilung des Elterngelds zwischen den Geschlechtern. Mütter stellen wie oben beschrieben nach wie vor den weitaus größten Teil der Elterngeldbeziehenden dar. Allerdings wächst der Anteil der Mütter, die sich anstelle des Basiselterngeld für den Bezug von Elterngeld Plus entscheiden, im Zeitverlauf stetig an. Betrachtet man die Gesamtzahl der Elterngeldbezieher\*innen im zweiten Quartal 2020 (neuste verfügbare Daten) so lässt sich feststellen, dass ein Drittel des Elterngeldes an Mütter in der Variante Elterngeld Plus ausgezahlt wird. Gleichzeitig ist der Anteil des Basiselterngeldes von Müttern auf 51 % gesunken. Bei Männern hat das Elterngeld Plus mit einem Anteil von 3 % am gesamten Elterngeldbezug lediglich eine geringe Bedeutung. Etwa 13 % aller Elterngeldzahlungen gehen als reguläres Elterngeld an Männer (vgl. [Abbildung VII.41](#)).

Der Wandel in der Bezugsart des Elterngeldes von Frauen hat aber nicht dafür gesorgt, dass sie auch in noch stärkerem Maße und/oder schneller in den Arbeitsmarkt zurückkehren. Im Gegenteil: In einem [Bericht](#) über die Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus musste das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schon im Jahr 2018 feststellen, dass nur eine Minderheit der Frauen, die Elterngeld Plus beziehen, auch einer Erwerbstätigkeit nachgeht (29 %). Für die meisten der betroffenen Frauen scheint demnach nicht im Vordergrund zu stehen, möglichst schnell wieder in den Beruf zurückzukehren, sondern vielmehr die Bezugszeit des Elterngeldes auszudehnen. Das Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, wird damit nicht erreicht. Vielmehr wird das Elterngeld Plus genutzt, um den Ausstieg aus der

Erwerbsarbeit zu verlängern oder länger einen alternativen Status (z.B. bei Erwerbslosigkeit) zu halten. Da Elterngeld Plus länger bezogen werden kann als das Basis-Elterngeld werden anstatt kürzerer Ausstiege aus Erwerbstätigkeit aktuell eher längere Ausstiege unterstützt.

Die Gründe dafür, dass das Elterngeld Plus und Erwerbstätigkeit bisher eher selten kombiniert werden, sind sicherlich vielschichtig. Eine erste Hürde stellt die Bemessung von Leistungsbezug und möglichem Hinzuverdienst dar. Wie auch beim Basiselterngeld ist die Höhe der Elterngeld Plus grundsätzlich von dem Einkommen und der Steuerklasse vor der Geburt des Kindes abhängig. Auch die Höhe des möglichen Hinzuverdienstes zum Elterngeld Plus, ohne dass dieses gekürzt wird, basiert darauf. Der mögliche Hinzuverdienst wird in Abhängigkeit vom vorherigen Erwerbseinkommen individuell berechnet. Einen festen Prozent oder Stundenwert für die Erwerbstätigkeit gibt es nicht. Je nach Einkommensbereich fallen diese Werte sehr unterschiedlich aus. Die Betroffenen sind daher vor die Aufgabe gestellt, ihr persönliches ‚optimales Elterngeld-Plus-Brutto‘ selbstständig zu errechnen. Das Bundesministerium stellt dafür über das [Familienportal](#) ein Tool, den so genannten detaillierten [Elterngeldrechner mit Planer](#), zur Verfügung. Hiermit können die Betroffenen eine Fülle von Modellrechnungen anstellen, um den ihren persönlichen Grenzwert für einen ungekürzten Elterngeldbezug oder das jeweilige Gesamteinkommen zu errechnen. Eine rechtsverbindliche Auskunft über die jeweils bewilligende Elterngeldstelle ist nicht möglich, da der bürokratische Aufwand zur Bemessung der jeweiligen Kombinationsmöglichkeiten von den Behörden nicht bewerkstelligt werden kann.

Die gerade beschriebene, grundsätzliche Funktionsweise des Elterngeld Plus lässt sich wie in der Grafik dargestellt beispielhaft in einer Modellrechnung verdeutlichen. Hierzu wird zunächst als Beispiel ein Bruttomonatseinkommen von 3.700 € im sog. zwölfmonatigen Bemessungszeitraum vor der Geburt bei Steuerklasse I bzw. IV angenommen (Grafik unten). Daraus ergibt sich ein maximales Elterngeld Plus in Höhe von 699 €. Ohne eine parallele Erwerbstätigkeit können diese 699 € zuverlässig für bis zu 20 Monate (ab dem 3. Lebensmonat des Kindes)<sup>2</sup> bezogen werden. Der monatliche Netto-Hinzuverdienst kann in dieser Konstellation maximal 1.185 € betragen, bevor es zu einer Kürzung der Leistung kommt. Dabei handelt es sich – wie oben angesprochen – nicht um eine feste Freigrenze, sondern um den Grenzwert, der sich aus dem vorherigen Bruttomonatseinkommen von 3.700 € errechnet. Um nun abzuwägen, in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit parallel zum Elterngeld Plus möglich ist, ohne dass es zu einer Kürzung der Leistung kommt, muss der errechnete Grenzwert mit dem Stundenvolumen in Beziehung gesetzt werden. Wenn der\*die Bezieher\*in die 3.700 € im Bemessungszeitraum durch eine Vollzeitstelle von 40 Std./Woche erwirtschaftet hat, kann parallel zum Elterngeld Plus eine Erwerbstätigkeit von bis zu 17 Std./Woche mit einem maximalen Einkommen von brutto 1.596 € (siehe untere Achse) bzw. netto 1.185 € erreicht werden, um die Leistung noch voll auszuschöpfen (siehe Abbildung unten). Insgesamt fällt die Summe aus Elterngeld Plus und Erwerbstätigkeit dann um 382 € geringer aus, als das Nettoeinkommen vor der Geburt (2.266 €). Das monatliche Kindergeld von 204 € lässt diese Lücke jedoch kleiner werden. Verdient der\*die Bezieher\*in des Elterngeld Plus netto aber mehr als 1.185 €, sinkt die Höhe des Elterngeld Plus mit jedem weiteren Euro. Gleichzeitig steigt aber durch die Kombination aus höherem Erwerbseinkommen und Elterngeld Plus das Gesamt-nettoeinkommen an. Die untere Abbildung zeigt dieses Wechselspiel aus Erwerbseinkommen nach der Geburt und Elterngeld Plus für den skizzierten Modellfall exemplarisch. Wie auch in der oberen Abbildung gezeigt, kann der maximale Elterngeld Plus-Betrag von 699 € bis zu einem

---

<sup>2</sup> Sofern die Mutter in den ersten beiden Monaten nach der Geburt des Kindes Mutterschaftsleistungen bezieht, sind diese Monate zwangsweise Basiselterngeldmonate. Faktisch ist in diesen Fällen der Bezug des Elterngeld Plus damit auf 20 Monate beschränkt.

parallelen Erwerbseinkommen von 1.185 € und somit etwa 17 Std./Woche Arbeitszeit erreicht werden. Bei geringeren Stundenumfängen und damit Erwerbseinkommen, sinkt das Gesamteinkommen ab, da das Erwerbseinkommen sinkt. Das Elterngeld Plus wird in gleichbleibender Höhe von 699 € gezahlt, auch dann wenn kein Erwerbseinkommen vorliegt. Bei höherer Wochenarbeitszeit steigt das Erwerbseinkommen stärker an, als das Elterngeld Plus absinkt, so dass das Gesamteinkommen leicht ansteigt. Dies ist bis zu der maximal erlaubten Wochenarbeitszeit von 30 Stunden möglich, bei der sich ein Elterngeld Plus-Anspruch von 295 € und ein Erwerbseinkommen von 1.823 € netto ergibt.

Für den\*die Bezieher\*in von Elterngeld Plus sind wie gerade beschrieben jedoch mehrere Rechenschritte notwendig, um die verschiedenen Konstellationen zu durchschauen. Dann stellt sich die Aufgabe, abzuwägen, ob eine über die Freigrenze hinausgehende Erwerbstätigkeit als lohnend empfunden wird. Diese Einschätzung muss natürlich nicht nur von der Einkommensbilanz abhängen. Es bleibt an dieser Stelle aber vor allem festzuhalten, dass eine Beurteilung der Situation erst möglich ist, wenn der\*die Bezieher\*in die oben skizzierte Modellrechnungen vorgenommen hat, mit der die eigene Leistungshöhe sowie Stundenumfang, Hinzuverdiensthöhe bzw. Entwicklung von Hinzuverdienst und Elterngeld Plus beziffert wird.

Einige wesentliche Charakteristika des Elterngeld Plus lassen sich jedoch zusammenfassen. Grundsätzlich gilt: Je höher das Nettoeinkommen vor der Geburt war, umso höher wird der Elterngeld Plus-Anspruch aber auch die Differenz zum Nettoeinkommen vor der Geburt. Außerdem – und das zeigt die obere Grafik – sinkt durch die Berechnungsweise des Elterngeld Plus mit der Höhe des Einkommens das Stundenvolumen, das möglich ist, bis die Freigrenze erreicht ist und der Anspruch von Elterngeld Plus verringert wird. Im unteren Einkommensbereich von 1.700 € brutto vor der Geburt ist eine parallele Erwerbstätigkeit von etwa 19 Std./Woche möglich. Im Einkommensbereich zwischen 2.700 und 4.700 € können die Bezieher\*innen von Elterngeld Plus etwa bis etwa 17 Std./Woche einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Erreicht man durch sein Einkommen vor der Geburt aber den maximal möglichen Elterngeld Plus-Anspruch von 900 € (ab etwa einem Brutto-Einkommen von 5.200 € vor der Geburt), setzt mit höher werdendem Einkommen nicht nur der Effekt ein, dass die Differenz zum Nettoeinkommen vor der Geburt stark ansteigt, es sind zudem immer weniger Arbeitsstunden pro Woche möglich, will man die Ersatzleistung voll ausschöpfen. So sind bei einem Bruttoeinkommen von 5.700 € vor der Geburt noch etwa 15 Std./Woche, bei 6.700 € nur noch ca. 13 Std./Woche möglich (siehe Abbildung oben).

Von dieser Wirkungs- und Berechnungsweise lassen sich verschiedene Erklärungen dafür ableiten, dass das Elterngeld Plus vorwiegend – entgegen der eigentlichen Intention – ohne eine parallele Erwerbstätigkeit bezogen wird. Die Modellrechnung macht zunächst deutlich, dass mit steigendem Einkommen vor der Geburt eine geringere Wochenarbeitszeit nach der Geburt möglich ist, falls im vorherigen Job und parallel zum Bezug von Elterngeld Plus gearbeitet werden soll. Das bedeutet, dass all jene (Frauen), die vor der Geburt besonders gut in den Arbeitsmarkt integriert waren, also eine hohe wöchentliche Arbeitszeit und/oder ein gutes Lohnniveau erreicht haben, nach der Geburt deutlich weniger Stunden arbeiten dürfen als Frauen mit einem geringeren vormaligen Erwerbseinkommen, wenn sie die Elterngeld Plus-Zahlung voll ausschöpfen wollen. Gerade für diese Gruppe dürfte es aber eine besondere Herausforderung darstellen, ihre vorherige (Führungs-)Position nicht nur in Teilzeit, sondern mit einer besonders geringen wöchentlichen Arbeitszeit auszuüben. Dabei stellen bezahlte Überstunden keine Ausweichoption dar, weil Mehrarbeitsvergütungen zu den Einkünften zählen, die auf das Elterngeld Plus angerechnet werden. Zusätzliche Arbeitsstunden blieben also nur unbezahlt ohne Auswirkungen auf den Elterngeld-Bezug. Ob und ab wann bzw. inwiefern sich die Kombination von Elterngeld Plus und Erwerbs-

tätigkeit lohnt, muss auch vor diesem Hintergrund abgewogen werden. Es ist aber anzunehmen, dass diese Konstellation insbesondere für karriereorientierten Männer und Frauen mit einem höheren Einkommen – zumindest in einem Bruttoeinkommensbereich von 5.700 bis 7.500 € - eher einen Negativanreiz darstellt.

Die Schwierigkeit überhaupt eine solche Einschätzung treffen zu können, dürfte aber eine weitere, wesentliche Erklärung für die geringe Erwerbsbeteiligung während des Bezugs von Elterngeld Plus sein. Wie in den Abbildungen gezeigt kennt die Leistung keine pauschalen Freibeträge. Das komplizierte Geflecht aus Bruttoeinkommen vor der Geburt, Steuerklasse und Bruttoeinkommen nach der Geburt wird dabei in der Abbildung nur angedeutet. Denn nicht nur sieht die Situation bei anderen Steuerklassen teilweise anders aus. Die Beispiele sind zudem mit gleichbleibendem Einkommen nach der Geburt gerechnet. Entscheidet man sich dafür, nach der Geburt bspw. in einer ersten Phase weniger und in einer zweiten Phase mehr zu arbeiten, wodurch unterschiedliche Einkommen entstehen, hat dies ebenfalls Auswirkungen auf die Höhe des Elterngeldes – und zwar in allen Bezugsmonaten mit paralleler Erwerbstätigkeit. Schließlich wird für alle Monate mit Erwerbstätigkeit ein durchschnittliches Elterngeld Plus gezahlt, das auf den durchschnittlichen Einkommensausfall bezogen wird. Wenn außerdem noch der hier ausgeklammerte Partnerschaftsbonus<sup>3</sup> genutzt werden soll, wird es noch unübersichtlicher. Unter diesen Bedingungen herauszufinden, was für Elternteile eine gute Abwägung zwischen Zeit mit dem Kind, Arbeitszeit und Einkommen ist, erfordert eine hohe Frustrationstoleranz und viel Energie.

Setzt man sich zudem die Maximierung der Leistung zum Ziel, ist die Umsetzung außerdem gar nicht per se möglich. Denn es gibt zwar ein Recht auf Teilzeit<sup>4</sup> während der Elternzeit, die die meisten parallel zum Elterngeldbezug beantragen. Allerdings erstreckt sich dieser Anspruch auf Stundenumfänge von 15 bis 30 Wochenstunden. Je höher das Einkommen, desto eher müsste man diesen rechtlichen Anspruch jedoch unterschreiten. Ob die Fortführung einer Tätigkeit bei geringen Umfängen von unter 15 Wochenstunden überhaupt möglich und wünschenswert ist, bleibt daher auch aus diesem Blickwinkel fraglich. Nun mag man unterstellen, dass bei starker Erwerbsorientierung kaum zählen wird, ob die Ersatzleistung Elterngeld (Plus) voll ausgeschöpft wird. Vielmehr wird die Arbeitszeit nach Erwerbsneigung gewählt und das dann gezahlte Elterngeld (Plus) als „Bonus“ verstanden. Dies könnte vor allem auf Männer zutreffen, die ansonsten keine Elternzeit genommen hätten. Männer nehmen das Elterngeld Plus insgesamt jedoch deutlich unterdurchschnittlich in Anspruch. Sie wählen mehrheitlich das Basis-Elterngeld, das häufiger mit einem vollständigen Berufsausstieg zusammenfällt.

Dennoch verwundert es unter Strich, dass die Kombination Elterngeld Plus und Erwerbseinkommen nicht häufiger genutzt wird. Denn betrachtet man nur Leistung und Erwerbseinkommen an sich so lässt sich konstatieren, dass die Beziehenden regelmäßig durch die Kombination von Elterngeld Plus und Erwerbseinkommen bessergestellt sind, als durch Bezug von Basis-Elterngeld ohne Erwerbstätigkeit. Das Basis-Elterngeld liegt doppelt so hoch wie das Elterngeld Plus. Das Erwerbseinkommen, das zusätzlich zum Elterngeld Plus verdient werden kann, geht darüber jedoch

---

<sup>3</sup> Elternteile können je vier zusätzliche Monate Elterngeld Plus erhalten, wenn sie diese parallel nehmen und in dieser Zeit durchschnittlich 25 bis 30 Wochenstunden erwerbstätig sind.

<sup>4</sup> Dies gilt nicht für Kleinunternehmen. Ansonsten kann der Teilzeitwunsch nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden (§ 15 Abs. 7 Satz 1. Nr. 4 BEEG).

hinaus. Das Basis-Elterngeld bei jemandem mit einem Bruttoeinkommen von 1.700 € vor der Geburt läge beispielsweise bei etwa 756 €. Elterngeld Plus (378 €) und Erwerbstätigkeit ohne Leistungsverlust (641 €) kommen aber auf 1.019 €. Insbesondere bei kleinen und mittleren Einkommen wird so der Einkommensverlust zum Einkommen vor der Geburt also eher geringgehalten. Allerdings müssen in dieses Rechenspiel selbstverständlich auch die Möglichkeiten und die regional unterschiedlich hohen Kosten der Kinderbetreuung mit eingerechnet werden. Dabei kommt es natürlich auch darauf an, ob überhaupt eine Betreuungsmöglichkeit für kleine Kinder unter drei, zwei oder einem Jahr vorhanden ist. Der Blick auf die öffentliche Betreuungsinfrastruktur zeigt, dass das in der Fläche nach wie vor nicht sichergestellt ist (vgl. [Abbildung VII.28](#) und [Abbildung VII.33](#)). Selbstredend muss außerdem eine Arbeitsstelle oder Selbstständigkeit vorliegen. Von den Beziehenden von Elterngeld (Plus) konnten im Jahr 2019 etwa 6 % der Männer und fast 27 % der Frauen kein Erwerbseinkommen vor der Geburt vorweisen, dass für die Elterngeldberechnung relevant gewesen wäre. Diese Personengruppe wird nach der Geburt also erst eine Arbeitsgelegenheit finden müssen, um von den Kombinationsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Um das Angebot von Elterngeld und Elterngeld Plus noch attraktiver zu gestalten, wird derzeit der [Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes](#) diskutiert. Im Kern sieht der Entwurf vor, dass die zulässige Höchstgrenze für die Erwerbstätigkeit während der Elternzeit auf 32 Wochenstunden angehoben werden soll. Vorgesehen sind auch weitere Anpassungen zur Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus und einer Verlängerung des Elterngeldbezuges für besonders früh geborene Kinder. Insgesamt sollen mit dem Gesetzesvorhaben vor allem Personen erreicht werden, die ansonsten nicht aus der Erwerbstätigkeit aussteigen würden – sowohl aus finanziellen Gründen als auch aufgrund einer starker Erwerbsorientierung. Ziel ist es also, mehr Personen (meist Väter) überhaupt in den Elterngeldbezug zu bekommen. Die dafür im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sind attraktiv: Vollzieht man die Erhöhung der Wochenarbeitszeit am Beispiel nach, wie es in der unteren Abbildung dargestellt ist, würden bei 32 Wochenstunden 234 € Elterngeld Plus ausgezahlt sowie 1.919 € Nettoeinkommen erzielt. Damit sinkt die Differenz zum Nettoeinkommen vor der Geburt auf 114 € – mit Kindergeld liegt das Nettoeinkommen folglich höher. Die Problematik rund um die komplexe Leistungsberechnung bleibt davon jedoch, genau wie die fehlenden Kinderbetreuungsangebote, unberührt. Er bleibt daher abzuwarten, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen ausreichen werden, um das Elterngeld Plus zu einem echten Erfolgsmodell auszubauen.

## Methodische Hinweise

Bei den vorliegenden Berechnungen handelt es sich um Modellrechnungen. Alle Werte sind auf ganze Zahlen gerundet.

Für die Geburt des Kindes wird der 01. Januar 2020 angenommen und es wird davon ausgegangen, dass dies das erste Kind des Paares ist. Es wird (fiktiv) unterstellt, dass bis zum Tag der Geburt Erwerbseinkommen vorlag. Das Bruttoeinkommen wird für jeden der zwölf Monate im Berechnungszeitraum als gleich angenommen.



Zur Berechnung der Nettoeinkommen vor der Geburt wird das Steuerjahr 2019 angewendet, für die Nettoeinkommen während der Bezugszeit des Elterngeldes wird das Steuerjahr 2020 angewendet. Es wird die Steuerklasse I bzw. IV zugrunde gelegt.

Es wird angenommen, dass das Erwerbseinkommen vor der Geburt durch eine sozialversicherungspflichtige, abhängige Vollzeitbeschäftigung (40 Std./Woche) erreicht wurde. Auch für das Einkommen nach der Geburt, wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unterstellt. Somit werden Beiträge zu Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung berücksichtigt. Hinzu kommt ein Krankenkassen-Zusatzbeitrag von 0,9 sowie die Zahlung von Kirchensteuer.

Ferner wird angenommen, dass sich der Stundenlohn vor und nach der Geburt des Kindes nicht unterscheidet, dass also das vormalige Bruttomonatseinkommen auch nach der Geburt einer Vollzeitstelle von 40 Wochenarbeitsstunden entsprechen würde.

**Thema des Monats Oktober 2020 – Kontakt:**

Dr. Jutta Schmitz-Kießler | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | 0203 379 2254 | [jutta.schmitz-kiessler@uni-due.de](mailto:jutta.schmitz-kiessler@uni-due.de)

Lina Zink, M.A. | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | 0203 379 2196 | [lina.zink@uni-due.de](mailto:lina.zink@uni-due.de)